

## BGE 47 I 205

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_47\\_I\\_205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_I_205)

FR: ATF 47 I 205

IT: DTF 47 I 205

### Volltext

204 Strafrecht. war, anzugeben, was eigentlich die Verbindung der Ursprungsbezeichnung mit dem Worte Typ bedeute. Dass damit nur die Farbe des Weines beschrieben werden solle, ist ohne weiteres ausgeschlossen, wird doch der Wein nicht in erster Linie nach der Farbe gekauft. Es bleibt daher nur die Annahme, die Angabe eines andern als des dem verkauften Weine entsprechenden Ursprungslandes sei gewählt worden, weil diese Bezeichnung vermöge des guten Rufes des Burgunderweines den Absatz erleichterte, wogegen die Angabe des wirklichen Produktionsortes oder die blosser Zeichnung als Rotwein diesen Zwecken nicht gedient hätte. Ein solches Geschäftsgebahren aber, das übrigens' auch vom Berufsverband der Schweizerischen Weinhändler als nicht reell abgelehnt wurde, will der Gesetzgeber ausschliessen. Die Freisprechung des Beschwerdegegners verletzt daher in der Tat sowohl Art. 173 als Art. 3 LMV. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC 1. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 31. Urteil vom G. : Mai 1821 L. S. Baumann gegen 138m Appellationshof. SehKG Art. 171. Die Berufung gegen die Konkursöffnung kann weder mit einem im Berufungsverfahren erfolgenden Rückzug des Konkursbegehrens noch mit dem Zugeständnis des Gläubigers begründet werden, dass er, wenn er eine die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Schuldners darthende Tatsache damals schon gekannt hätte, auf der Konkursöffnung, nicht bestanden haben würde (sich im Irrthum hierüber befunden habe.); 1. - In der von Vicente Salleras Camps in Figueras, Spanien, gegen Wilhelm Baumann in Bern durch Zahlungsbefehl vom 1. Dezember 1920 angehobenen und mit Konkursandrohung vom 11. Januar 1921 für 165,852 Fr. 90 Cts. nebst 1/2 % Zinsen seit 15. Dezember 1920 -- Betrag, hinsichtlich dessen der Schuldner den ursprünglich erhobenen Rechtsvorschlag hatte fallen lassen - fortgesetzten Betreibung stellte der Gläubiger am 1. Februar 1921 das Konkursbegehren. An der Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten II von Bern vom 8. Februar 1921, zu welcher der Vertreter des Gläubigers, Fürsprecher Pulver in Bern und der Schuldner Baumann persönlich erschienen, behauptete dieser, die betriebene Summe liege bei der Spar- und Leihkasse AS 4, ] - ISJ21 14 20,; Staatsrecht. Bern, der er SchOll Auftrag zur Auszahlung an den Betreuungsgläubiger gegeben, bereit, der Vertreter des Gläubigers oder der Richter möchten ihn zur Abhebung dorthin begleiten. Fürsprecher Pulver lehnte es jedoch ab, sich darauf einzulassen und in einen Aufschub der Verhandlung einzuwilligen und beharrte auf dem Konkursbegehren. In Erwägung, dass « der Schuldner keine Quittung, wonach die Forderung bezahlt wäre, nicht vorweisen könne », eröffnete der Gerichtspräsident deshalb den Konkurs. Baumann zog das Konkurskenntnis durch Berufung nach Art. 174 SchKG, 336 und 317 Ziff. 8 der bernischen ZPO an den Appellationshof weiter. Er legte zwei Bescheinigungen der Spar-

und Leihkasse Bern vom 10. und 15. Februar 1921 vor, dass sie in der Tat schon vor dem 8. Februar 1921 dem Betrieben auf gestellte Sicherheiten hin die Zusicherung erteilt, ihm zur Bezahlung der Forderung Vicente Salleras Camps einen Kredit von 167,351 Fr. 10 Cts. zur Verfügung zu stellen, der Betribe auch ebenfalls vor dem 8. Februar wiederholt davon ausgesprochen habe, der Betrag werde dann an Salleras Camps zu überweisen sein, und sie die Ueberweisung nur wegen Ausbleibens der schriftlichen Bestätigung dieses Auftrages einstweilen ungeschehen habe und machte geltend, der Vertreter des Gläubigers habe lediglich aus Irrtum, weil er den dargelegten Erklärungen des Appellanten an der erstinstanzlichen Verhandlung keinen Glauben geschenkt, auf dem Konkursbegehren bestanden, während er sonst ohne weiteres zu dessen Rückzug oder doch zu einem Aufschub der Verhandlung bereit gewesen wäre. Fürsprecher Pulver seinerseits teilte dem Appellationshof am 16. Februar mit dass er das Konkursbegehren zurückziehe, indem er beifügte: « Vicente Salleras ist vorläufig in dem SinJIC )) zufriedengestellt, als die Spar- und Leihkasse Bern )) ihm gegenüber folgende Verpflichtung auferlegt: « Wir )) verpflichten uns hiermit, an Herrn Vicente Salleras Gleichheit vor dem Gesetz. Art. 31. 207 )) Camps, Figueras, Spanien, den Betrag von 167,351 Fr. » 10 Cts. (Hundertsiebellundsechzigtausenddreihundert- )) einundfünfzig und 10/100) zu zahlen, sobald die Aufhebung des Konkurserkennnisses des Gerichtspräsidenten II von Bern gegenüber Herrn W. Baumann, » Schauplatzgasse 39, Bern, durch die zuständige Rechtsmittelinanz rechtskräftig verfügt ist. Die Auszahlung » der oben erwähnten Summe von 167,351 Fr. 10 Cts. » hat an Sie als Vertreter des Herrn Vicente Salleras » Camps, Figueras, zu erfolgen. » Wird dem Begehren » auf Konkursaufhebung nicht Folge geleistet, so wird » natürlich im Konkurs Baumann die ganze Forderung » geltend gemacht, da in diesem Fall die Verpflichtung » der Spar- und Leihkasse dahinfällt. » Nach dieser Erklärung der Bank ist anzunehmen, » dass Baumann wohl am 8. Februar noch nicht zahlungsunfähig war. Aus seinem Verhalten während des Bankrottsverfahrens und auch in der Verhandlung über das Konkursbegehren konnte ich aber diesen » Schluss damals noch nicht ziehen. Das Verhalten » Baumanns liess mich vielmehr auf das Gegenteil » schliessen. Hätte mir Baumann oder dessen Anwalt ) oder die Bank verbindliche Zusicherungen über das » Vorhandensein des Geldes und dessen Auszahlung » gegeben, so hätte ich selbstverständlich auf der Konkursöffnung nicht beharrt. In diesem Sinn befand )) ich mich also in einem Irrtum über die Vermögenslage des Baumann. Der Irrtum war aber durch das » Verhalten der Gegenpartei selbst in mir erregt worden. ») Ich habe also das Konkursbegehren aufrecht erhalten, weil ich mich inbezug auf einen bestimmten » Sachverhalt - die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ) Baumann - im Irrtum befand. » Dieser Umstand bestand vor der Konkursklärung )) vom 8. Februar 1921. Es handelt sich also nicht um » ein novum. Das bereits ergangene Konkurserkennntnis » ist deshalb meines Erachtens, weil aus einem irrümlichen Staatsrecht. ), Hohen, deshalb unverbindlichen Begehren heraus » entstanden, aufzuheben. » Der Appellationshof bestätigte jedoch am 17. Februar 1921 das Konkurserkennntnis mit der Begründung: aus der von Fürsprecher Pulver angeführten Erklärung der Spar- und Leihkasse Bern gehe hervor, dass zwar die Zahlung für den Fall der Rückgängigmachung des Konkurses in sicherer Aussicht stehe, dass sie aber bis jetzt nicht erfolgt sei. Eine Aufhebung des Konkurserkennnisses wegen Befriedigung des Gläubigers könne demnach nicht in Frage kommen. Der Rückzug des Konkursbegehrens durch den antragstellenden Gläubiger allein aber sei rechtlich unerheblich, weil mit der einmal erfolgten Eröffnung des Konkurses das Bankrottsverfahren aus dem Stadium, wo es nur Sache des einzelnen Gläubigers sei, heraustrete

und zu einer gemeinsamen Angelegenheit aller Gläubiger geworden sei, die durch den Verzicht eines einzelnen Gläubigers auf die Durchführung nicht mehr berührt werden könne (Plenarentscheid des Appellationshofs vom 19. März 1919, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Bd. 5:>, S. 317, Praxis des Bundesgerichts 9 NI. 136). Daran hätte auch eine Verfügung, wodurch der Berufung aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 174 Abs. 2, 36 SchKG zuerkannt worden wäre, nichts zu ändern vermögen. Die Erteilung aufschiebender Wirkung sei für die Fälle vorgesehen, wo die Richtigkeit des Konkurserkennnisses nach der bei seiner Ausfällung vorhandenen Sachlage bei vorläufiger Prüfung zweifelhaft erscheine, nicht um die Berücksichtigung von nova zu ermöglichen und es so nachträglich zu einem ungerechtfertigten zu machen. Die entgegengesetzte Auffassung würde dazu führen mit der Entscheidung über die Bewilligung der Suspensivwirkung auch diejenige über die Bestätigung oder Aufhebung der Konkursöffnung selbst in das freie Gntfinden des Präsidenten der Berufungsinstanz zu legen, eine Ordnung, die bei richtiger Uebergleichheit vor dem Gesetz. N° 31. 209 legung nicht in Betracht kommen könne. Dagegen müsste allerdings die Berufung gutgeheissen werden, wenn das Konkursbegehren auf einem Irrtum beruht hätte, der Gläubiger dasselbe, so wie es tatsächlich gestellt worden, nicht habe stellen wollen. Davon sei aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. « Der Gläubiger wollte die Konkursöffnung über seinen Schuldner entsprechend seinem Antrage. Er ging dabei allerdings von falschen Voraussetzungen aus. Der Irrtum betraf also den Beweggrund, der aber hier noch weniger beachtlich sein kann als sonst, weil das Gesetz die Konkursöffnung nicht vom Vorhandensein eines bestimmten Sachverhaltes, insbesondere nicht von der Insolvenz des Schuldners abhängig macht, sondern ohne Rücksicht hierauf bei Erfüllung gewisser Formalerfordernisse - Zahlungsbefehl, Konkursandrohung, Konkursverweigerung - ohne weiteres gewillt ist. » B. - Am 21 Februar 1921 hat darauf Baumüller die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheidung des Appellationshofs vom 17. Februar 1921 und das über den Rekurrenten ausgefüllte Konkurserkennnis seien aufzuheben. Als Beschwerdegund wird Verletzung von Art. 4 BV III d - Art. 2 Uebergangsbestimmungen zur BV geltend gemacht und ausgeführt: die Konkursöffnung durch den Gerichtspräsidenten sei auf Grund eines ungesetzlichen, einer Rechtsverweigerung in sich schliessenden Verfahrens erfolgt ..... Eine solche liege ferner auch in der Ablehnung der beantragten Suspensivwirkung der Berufung. Aus dem allgemeinen Grundsatz der « Zurücknehmbarkeit .. prozessualer Anträge folge, dass auch der Antrag auf Konkursöffnung bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses müsse zurückgenommen werden können. Die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aber trete im Falle der Berufung erst mit dem oberinstanzlichen Entscheid ein, woran die Rückdatierung (ia Wirkungen der Eröffnung auf den Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses) nichts ändere. Habe es demnach die Berufungsinstanz in der Hand, durch die Bewilligung aufschiebender Wirkung der Berufung die Berücksichtigung in der Zwischenzeit eingetretener konkurrierender Tatsachen, wie des Rückzuges des Konkursbegehrens oder der Erklärung des Gläubigers, befriedigt zu sein, zu ermöglichen, so müsse sie aber dazu da, wo während der Berufungsfrist vom Gläubiger eine solche Erklärung tatsächlich abgegeben worden sei, auch als verpflichtet erachtet und in der Verweigerung der Suspensivverfügung ein Willkürakt gesehen werden. Auch die übrigen Einwendungen der Appellation gegen die Konkursöffnung hätten im angefochtenen Entscheid eine willkürliche Erledigung gefunden ... » Insbesondere sei das Gericht dabei der Berufung des Gläubigers auf den bei ihm in der erstinstanzlichen Verhandlung ob-

waltenden Irrtum « in keiner Weise gerecht geworden » ..... Das Bundesgericht zieM in Erwägung: 1. - (Zurückweisung der gegen das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Richter erhobenen, auf das kantonale Prozessrecht gestützten Rügen.) 2. Ob der Berufung gegen das Konkurserkennniss aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei, ist durch Art. 174 Abs. 2, 36 SchKG unzweideutig in das Ermessen der Berufungsinstanz gestellt. Die Ablehnung eines dahingehenden Antrages des Schuldners vermöchte überdies naturgemäss die Anfechtung des zweitinstanzlichen Entscheides über die Konkursöffnung selbst nur dann zu rechtfertigen, wenn die Sache bei Bewilligung der aufschiebenden Wirkung anders hätte ausfallen können. Wenn der Rekurrent hier einen solchen Zusammenhang deshalb behauptet, weil die Zuerkennung der Suspensivwirkung den Appellationshof in die Lage versetzt hätte, den vom Gläubiger in zweiter Instanz erklärten Rückzug des Konkursbegehrens zu berücksichtigen und die Verweigerung einer solchen Anordnung daher eine willkürliche Gleichheit vor dem Gesetz. N° 31. 211 liche Benachteiligung des Rekurrenten in sich schliesse, so genügt es demgegenüber auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Schlumpf vom 24. September 1920 (A S 46 I S. 365 ff.) zu verweisen. Er stellt fest, dass eine erst nach Erlass des erstinstanzlichen Konkurserkennnisses erfolgende Rücknahme des Antrages auf Konkursöffnung rechtlich unwirksam sei, da durch die rechtskräftige Konkursöffnung ein über die Beziehungen der Parteien des Konkursöffnungsprozesses hinausgehendes Rechtsverhältnis, das konkursrechtliche Beschlagnahme der Gesamtheit aller Gläubiger an den Aktiven des Gemeinschuldners begründet werde und daher von jenem Momente an das Verfahren der Verfüugung des einzelnen antragstellenden Gläubigers entzückt sei: die Rechtskraft des Konkursöffnungs-erkennnisses trete aber schon mit dem Zeitpunkte ein, da es vom erstinstanzlichen Konkursrichter erlassen werde, und der von der Berufungsinstanz der Berufung dagegen zuerkannten aufschiebenden Wirkung komme nicht sowohl die Bedeutung einer Hemmung der Rechtskraft, als bloss der Hemmung der Vollstreckung des an sich rechtskräftigen Entscheides zu. Nachdem dadurch zu einer bekannten Streitfrage, die früher wiederholt offen gelassen worden war, grundsätzlich Stellung genommen worden ist, besteht kein Anlass, heute von neuem auf eine Widerlegung der entgegengesetzten Auffassung des Rekurses einzutreten und darf so mit der Beschwerde über willkürliche Verweigerung der Suspensivwirkung auch die weitere über die Nichtberücksichtigung des nachträglichen Rückzuges des Konkursbegehrens an sich als erledigt betrachtet werden. 3. - (Zurückweisung der Behauptung, dass in den Vorgängen vor der erstinstanzlichen Verhandlung ein der Zahlung der Schuld gleichkommender Tatbestand i. S. von Art. 172 Ziff. 3 SchKG liege.) Auch der Vertreter des Gläubigers hat in seiner Eingabe an die Berufungsinstanz nicht etwa erklärt, dass 212 S taa tsrech t. er die Krediterteilung durch die Spar- und Leihkasse Bern in Verbindung mit den mündlichen Weisungen des Rekurrenten an diese, wenn der Rekurrent beides an der erstinstanzlichell Verhandlung glaubhaft gemacht hätte, als genügend betrachtet hätte, um sich im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG für befriedigt, die Forderung für getilgt zu erklären, sondern nur, dass er angesichts der damit dokumentierten Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Schuldners alsdann auf der Eröffnung des Konkurses nicht bestanden haben, m. a. m., einem Aufschub zugestimmt haben würde. Was er behauptet, ist also nicht ein Irrtum über einen für die rechtliche Zulässigkeit des Konkursbegehrens erheblichen Umstand, sondern einzig über die Opportunität dieses Begehrens, die, wie immer, von der Einschätzung der Aussicht, auch ohne das Zwangsmittel des Konkurses Zahlung zu erlangen, abhing. Um die Anfechtung der Konkursöffnung aus diesem

Grunde auszuschliessen, ist es nicht nötig zu der all- gemeinen Frage Stellung zu nehmen, inwiefern eine Anfechtung der Giltigkeit pro z e s s u all' I' Erklä- rungen wegen Irrtums bli- deren Abgabe überhaupt möglich sei. Denn hier ist es nicht mehr bloss die Er- klärung der Partei, des Gläubigers, der Antrag auf KOll- kurseröffnullg, sondern die daraufhin vom Richter er- lassene antragsgemässe E n t s c h e i d U I I g, deren Auf- hebung in Frage steht. IJnd die Aufhebung soll nicht etwa erfolgen, weil der Gläubiger jene Folge in \Vir- lichkeit nicht wollte, ycrsehentlich etwas anderes er- klärte, als was seinem "illell entsprach, sondern weil er bei Abgabe der Erklärung yon einer ullrIchtigen Abschätzung seiner Interessen, falschen Voraussetzungen hinsichtlich ausser des Inhalts der Erklärung selHst stehender Tatsachen ausging. Die Anfechtung einer erstinstanzlichen Entscheidung aus diesem Gnmde in der Reehsmittelinanz würde aber notwendig yoraus- :-;(tzen, dass dem \Yillen der Partei, die ihre Erklärung l Glicheit Yor dcm best'Lz : .... 0 31. nicht mehr gelten lasven will, in diesem Stadium des Verfahrens überhaupt noch irgendwelcher Einfluss auf dessen weiteren Gang zukommen könnte, was, wie in Erw. 2 ausgeführt, im Konkureröffnungsverfahren nicht zutrifft. Erscheint infolgedessen ein Rückzug des Konkursbegehrens nach dem erstinstanzlichen Konkurs- erkenntnisse als unwirksam, so muss dasselbe aber auch gelten für die nachträgliche Anfechtung der Giltig- keit des Begehrens wegen Intums über die Zahlungs- bereitschaft des Schuldners, Ein solcher Intull11 wird in den Fällen, wo der Gläubiger nachträglich zum Yer- zichte auf die Konkureröffnung bereit ist, stets YOI'- gelegen haben und es würde auch der Gläubiger, wen n ihm an der Rückgängigmachung jener gelegen ist, zur Anerkennung desselben stets gewillt sein, sodass bei Zulassung dieses Aufhebungsgrundes der im Entscheide in Sachen Schlumpf aufgestellte Grundsatz, wonaeh mit der Ausfällung des erstinstanzlichen Konkurs- erkellutnisses das Konkursverfahren der Verfügung der Parteien des Konkureröffnungsprozesses entrückt ist, illusorisch würde. Der Rekurrent ist denn auch, was allein schon zur Abweisung der Beschwerde aus Art l BY genügen würde, nicht imstande, eine positive Gesetzes- bestimmung oder einen allgemeinen anerkannten Rechts- grundsatz anzuführen, der durch den Entscheid des Appellationshofes tiber diesen Punkt yerletzt worden wäre. Die Vorschlifftell des OR Art\_ 23 fi, die er im Ange hat, beziehen sich ausschliesslich auf die A1lfech- tUllg plivatrechtlicher rechtsgeschäftlicher Willellserklä- rungen, zu denen das Konkursbegehren nicht gehört, und das SchKG oder eidgenössische Prozessrecht ent- hält irgendwelche Vorschrift über die Frage nicht. Sie muss deshalb auf dem 'Vege der Auslegung gelöst werden, sodass angesichts des grundsätzlichen Unterschieds z,yi- sehen der Anfechtung einer blossen plivatrechtlichen 'ViHenserkJärung und eines durch eine prozessuale Handlung des Anfechtenden ausgelöstt'll richterlichen 214 Staatsrecht. Aktes die Annahme der Unerheblichkeit eines Irrtums, der p-ychologisch nicht den Inhalt der Erklärung, sondern die Beweggrunde dazu betrifft, auf diesem Gebiete, auch abgesehen von dem obep für den speziellen Fall des Konkurserkennnisses Ausgeführten, aus dem Gesichtspunkt.e des Art. 4 BV unmöglich beanstandet werden kann. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 32. Urten vom S. JuR 1921 i. S. Einwohnergemeinde Nidau gegen :Bern Grossen Bat. Bestimmung einer kantonalen Verfassung (Bern, Art. 83), wonach die Bildung neuer. Vereinigung und Aenderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden durch Dekret des Grossen Rates erfolgt. Rechtliche Natur eines solchen Dekretes. Angebliche Verletzung der Gemeindeautonomie und von Art. 4 BV durch einen die von zwei Gemeinden beehrte Vereinigung ablehnenden Beschluss des Grossen Rates. Ausschluss einer Beschwerde der Gemeinde oder einzelner Gemeindegewohner wegen materieller- Rechts- verweigerung (Willkür), wenn die

Vornahme der Vereinigung zugleich eine Aenderung der Amtsbezirke, d. h. der staatlichen Verwaltungsorganisationsstruktur mit sich brächte. A. - Infolge eines Initiativbegehrens von 71 Einwohnern bestellte die Gemeindeversammlung von Nidau am 21. Mai 1919 eine sog. Fusionskommission, die die Frage der Vereinigung der Gemeinde mit Biel prüfen und zu diesem Zwecke mit den Behörden der letzteren Gemeinde in Verbindung treten sollte. Die Verhandlungen führten zum Abschluss eines sog. Vereinigungsvertrages, der in der Gemeindeabstimmung von Nidau am 26. September 1920 mit 309 gegen 244 Stimmen und in derjenigen von Biel am 30. u. 31. Oktober 1920 - I Gleichheit vor dem Gesetz. N° 32. 215 mit 4509 gegen 839 Stimmen angenommen wurde. Eitl' Beschwerde gegen die Gültigkeit der Abstimmung in Nidau wiesen sowohl der Regierungsratthalter VOLL Nidau als der Regierungsrat des Kantons Bern ab. Im Januar 1921 unterbreitete sodann der Regierungsrat dem Grossen Rat nachstehenden Dekretsentwurf : « § 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Nidau werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Nidau in sich aufnimmt. Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Nidau gehen auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über. » « § 2. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat näher festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft .... » « § 3. Auf den im Sinne von § 2 hievon festgesetzten Zeitpunkt wird die Einwohnergemeinde Nidau aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirke Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt. Alle bis zu diesem Zeitpunkte aus dem Gemeindebezirk Nidau bei den Bezirksbehörden in Nidau anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen. » « § 4 ..... » « § 5. Durch die Vereinigung der Gemeinden Biel und Nidau wird bis auf weiteres in bezug auf den Amtssitz für den Bezirk Nidau nichts geändert. » Der Grosse Rat beschloss jedoch am 2. März 1921 mit 102 gegen 35 Stimmen auf die Vorlage nicht einzutreten, d. h. die Verschmelzung der beiden Gemeinden grundsätzlich abzulehnen. B. - Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates haben der Gemeinderat Nidau namens der Einwohnergemeinde Nidau und Ernst Bucher, Lokomotivheizer in Nidau in seiner Eigenschaft als stimmberechtigter Gemeindeglieder beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung. In der Begründung wird zunächst darauf verwiesen,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.